

Änderungen Verordnung über die städtische Ombudsstelle (SRS 1.5-1)

Der Erlass SRS 1.5-1 (Verordnung über die städtische Ombudsstelle vom 23. Juni 2008) (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Der Überprüfung durch die Ombudsperson entzogen sind:

- a. (geändert) das Stadtparlament;

Art. 4 Abs. 1a (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

^{1a} Die personalrechtliche Stellung richtet sich nach der Personalverordnung für die städtischen Aufsichtsstellen.

² Die Ombudsperson erstattet dem Stadtparlament jährlich bis Ende April Bericht über ihre Tätigkeit.

⁵ Erlässt die Ombudsperson eine schriftliche Empfehlung, so teilt die überprüfte Behörde der Ombudsperson innert drei Monaten seit Erlass mit, ob und wie die Behörde der Empfehlung Rechnung trägt. Die Ombudsperson unterrichtet das Stadtparlament in ihrem jährlichen Bericht über die erlassenen Empfehlungen und deren Umsetzung.

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 11a

Aufgehoben.

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Ombudsstelle ist administrativ der Parlamentsleitung zugeordnet.

² Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Stadtparlaments.

Art. 14

Aufgehoben.

Art. 16

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Lage im Lohnband / Einstufungstabelle gemäss Art. 11 Abs. 2 und 7 (aufgehoben)